

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Verordnung vom 05.05.1817

ten, wofür er jedoch nach der bisher bestan-  
denen Anordnung eine seinem Vermögen an-  
gemessene Abgabe an die Invaliden-Casse  
zu entrichten hat.

7) Die Dienstzeit im Herzoglichen Mi-  
litair-Corps ist für die von jetzt an zum  
Dienst kommenden Wehrpflichtigen ohne Un-  
terschied auf vier Jahre bestimmt.

Alle Beifommende haben sich genau nach  
vorstehenden Bestimmungen zu richten.

24) Landesherrliches Besignahme-  
und Ueberweisungs-Patent an  
die Einwohner von Goldenstedt,  
Twistringen, Damme und Neuen-  
enkirchen vom 5. May 1817.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig K. K.

Thun kund hiemit:

Nachdem durch einen mit der Krone  
Hannover geschlossenen Staatsvertrag zu  
Ausführung des Art. 33. der Wiener Con-  
gressacte, imgleichen zu Purification der bis-  
her gemischten Territorial-Besitzungen in  
den Kirchspielen Goldenstedt, Twistringen,  
Damme und Neuenkirchen, und zu Aus-  
gleichung sämtlicher desfalls obwaltenden  
Hoheitsstreitigkeiten,

das Kirchspiel Goldenstedt mit Aus-

Die Ausfüh-  
rung des Ter-  
ritorial-Aus-  
gleichungs- u.  
Cessionsver-  
trags vom 4ten  
Februar d. J.  
betreffend.

nahme der Bauerschaft Rüssen am rechten Hunteufer,  
das Kirchspiel Damme mit Ausnahme der Ortschaften Hinnenkamp und Uhe, unter einigen durch die Territorial-Linie sich ergebenden Abweichungen,  
vom Kirchspiel Neuenkirchen das Kirchdorf und die Bauerschaft Neuenkirchen, mit Ausschluß des an der westlichen Seite der von Börden nach Gehrde führenden Straße liegenden Antheils und der Abtheilung Leuchtenberg; sodann die Bauerschaften Nellinghof und Grapperhausen; von der Bauerschaft Hörsten die Abtheilungen Wahlde und Harringhausen; endlich ein durch die Territorialgränze näher bestimmter Theil der Bauerschaft Bieste unter alleinige Oldenburgische Oberherrlichkeit

dagegen:

das Kirchspiel Twistringen,  
vom Kirchspiel Goldenstedt die Bauerschaft Rüssen am rechten Hunteufer, die Ortschaften Hinnenkamp und Uhe vom Kirchspiel Damme unter einigen durch die Territorialgränze sich ergebenden Abweichungen,

vom Kirchspiel Neuenkirchen der an der westlichen Seite der von Börden nach Gebrde führenden Straße liegende Antheil der Bauerschaft Hörsten, mit Ausschluß der Abtheilungen Wahlde und Harringhausen; ein durch die Territorialgränze näher bestimmter Theil der Bauerschaft Bieste; endlich die Bauerschaft Kleinen Dreete

unter alleinige Königlich Hannöverische Landeshoheit gebracht worden;

So ergreifen Wir hiedurch von den genannten an Uns durch das Königliche Hannöverische Patent vom heutigen Tage übertragenen Districten, so viel Uns davon noch abging, förmlichen Besiß, erklären dieselben mit dem Herzogthum Oldenburg insbesondere dem Kreise Vechna für vereinigt, gesinnen an alle bisherige Hannöverische und Osnabrückische Einwohner und Unterthanen derselben, jedes Standes, daß sie von nun an Uns als ihrem Fürsten und Landesherrn gehorsam und mit Treue zugethan seyn, und versprechen dagegen Unsere Landesherrliche Gnade und Fürsorge, ihnen gleich unsern übrigen Unterthanen angedeihen zu lassen.

Dahingegen entlassen Wir Unsere Localdiener und sämtliche Unterthanen in den